

# Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Marbach

(vom 27. April 2004)

Gestützt auf § 1 Abs. 5 des kantonalen Personalgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Marbach folgendes Personal- und Besoldungsreglement:

## I. Geltungsbereich

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Personal- und Besoldungsreglement gilt für die Arbeitsverhältnisse der Behördemitglieder und der Mitarbeitenden der Gemeinde Marbach.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

## II. Personalrecht des Kantons

### Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

<sup>1</sup> Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Personal- und Besoldungsreglement und in anderen Gemeindeerlassen anwendbar.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze, das Dienstaltersgeschenk und über besondere Arbeitsplätze werden sinngemäss angewendet.

## III. Zuständigkeit

### Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

<sup>1</sup> Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.

<sup>3</sup> Für nebenamtliche Funktionen (Schulpflege, Rechnungskommission, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.

## **IV. Arbeitsverhältnis**

### **Art. 4 Rechtsnatur**

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup> Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.

## **V. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden**

### **Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen**

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieses Personal- und Besoldungsreglementes.

### **Art. 6 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit**

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

### **Art. 7 Dienstaltersgeschenk**

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes sind für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Behördemitglieder, sinngemäss anwendbar.

## **VI. Vorsorgeeinrichtungen**

### **Art. 8 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Marbach ist bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse angeschlossen.

<sup>2</sup> Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

**Art. 9 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten**

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördemitgliedern bzw. von den Mitarbeitenden und von der Gemeinde gemäss kantonaler Regelung getragen.

**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt die Personal- und Besoldungsordnung vom 13. April 2000.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. April 2004.

Marbach, 27. April 2004

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident: Fritz Lötscher

Der Gemeindeschreiber: Anton Kaufmann